

vielmehr einige Monate später in großer Zahl mit König Rudolf nach Burgund gezogen.

K. M. hat also die Tillendorfurkunde nach allen Seiten mißverstanden. Er hat die Bedeutung der Vorlage nicht erkannt und er hat das Wort *rechen* falsch ausgelegt. So kam er in ein ganzes Netz von Kombinationen und Schwierigkeiten, das „legt“ seine „Klarlegung“ wirklich „klar“¹⁾.

Er sagt dann:

„Der Vergleich der beiden Urkunden — man beachte die von mir gesperrten Stellen — offenbart einen radikalen Wechsel der politischen Tonart vom Baldegger zu Tillendorf.“ Wir haben eben die beiden Urkunden verglichen und einen Wechsel der Tonart festgestellt, aber nicht in der Art, wie ihn K. M. durch seine falsche Übertragung zu finden vermeinte. Ich habe nun außerdem die gesperrten Stellen beachtet und verglichen und nicht nur in ZSG. 23 S. 567, sondern auch in Urspr. S. 458f. und ZSG. 4 S. 99 Text und Anm. 163. Ich führe diese Stellen wörtlich an, obwohl sich dadurch Wiederholungen ergeben, weil sie die Arbeitsweise K. M.s trefflich illustrieren. In ZSG. 4 S. 99 schreibt K. M.: „von vornherein fällt durch seinen selbstbewußten, hochtrabenden Ton das Mandat in die Augen, mit welchem am 24. April 1289 Konrad Ritter von Tillendorf, Hofmeister der Pfalz des Königs Rudolf und Rudolfs des Herzogs von Österreich und Steier, Vogt von Kyburg (man beachte in der umfassenden Titulatur die Doppelstellung in des Reiches und Habsburgs Diensten!) das Kloster Steinen an seines, des Herzogs Statt in seinen Schirm und Frieden nimmt, nicht will, daß die Talgemeinde Schwyz es besteure und droht, daß er und sein Herr jede Belästigung desselben, als ihnen angetan, rächen werden“. Im Abdruck der Urkunde ebenda in der Anm. 163 sind neben dem Titel die Worte *stat* (des Herzogs), *in meinen shirn und fride, nicht wil, mir (dc wer mir und minem Herren getan)* und *rechen* gesperrt. — Daraus ergibt sich klar, daß K. M. das Hauptgewicht damals ganz auf jene Stellen gelegt hat, in denen Tillendorf in „hochtrabendem“ Ton seine Person hervorhebt, und außerdem auf das Wort *rechen*. Er übersieht aber, daß schon Hartmann das Kloster in seinen Schutz genommen und von seinem Unwillen gegen Zuwiderhandelnde gesprochen hat²⁾. In Urspr., ZSG. 21 S. 458 heißt es: „Anders als Hartmann von Baldegg behandelte Tillendorf „die Schwyzer“ demonstrativ „als habsburgisch-österreichische Hausuntertanen“. „Wie zur Verhöhnung des Schwyzer Freiheitsbriefes von 1240 und des Bundeszweckes des Dreiländerbundes vom Sommer 1273, erteilte er ihnen Befehle als herzoglicher Vogt auf Kiburg — im Namen des Herzogs —, obwohl er als königlicher Hofmeister sich sehr wohl nach dem Beispiel seines Vorgängers, des Ritters Hartmann von Baldegg, ausschließlich dieses königlichen Titels hätte bedienen können. Er unterstrich absichtlich die Zugehörigkeit der Schwyzer zu Habsburg-Österreich. Man beachte etwa die Urkunde vom 24. April 1289. In selbstbewußtem, hochtrabendem Ton nimmt unter diesem

¹⁾ ZSG. 23 (1943) S. 567.

²⁾ Vgl. QW. 1, 1155; O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 577.